



**Fachdienst Jugendamt - Verwaltung**  
Frau Karolina Zylakowski, Tel. 17-1131

**TOP: Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetz Achtes Buch (SGB VIII) - Lebenshilfe Lüdenscheid - Märkischer Kreis e.V.**

Beschlussvorlage Nr. 201/2025

Produkt: 06.03.01 Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien

**Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

09.09.2025

**Finanzielle Auswirkungen?** ☐ ja ☒ nein

☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage:

**Beschlussvorschlag:**

Der Verein „Lebenshilfe Lüdenscheid – Märkischer Kreis e.V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

**Begründung:**

Der Verein „Lebenshilfe Lüdenscheid – Märkischer Kreis e.V.“ stellt mit Schreiben vom 12.12.2024 einen Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Der Verein arbeitet langjährig auf dem Gebiet der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen sowie für Familien im Rahmen des familienunterstützenden Dienstes. Auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist der Verein langjähriger Kooperationspartner des Jugendamtes. Die Arbeit des Vereins umfasst neben den vorgenannten erzieherischen Hilfen und dem familienunterstützenden Dienst auch Kinder- und Jugendfreizeitangebote, Ferienfreizeiten, Schulbegleitung sowie die Autismuskompetenzförderung. Alle Arbeitsfelder sind konzeptionell gestützt.

Zudem ist der Verein bereits jetzt in den entsprechenden Facharbeitskreisen engagiert und wirkt an der Abstimmung und Weiterentwicklung von Jugendhilfemaßnahmen mit. Insbesondere im Hinblick auf eine inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ist der Verein wichtiger Kooperationspartner und bringt mit seiner vorhandenen Leistungsstruktur und Expertise die entsprechend ausgerichtete Angebotsvielfalt mit.

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlich und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Zwar müssen die anzuerkennenden Träger nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber nach der Satzung sowie der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen. Die Satzung des Vereins wurde geändert und die in § 1 und § 2 SGB VIII genannten Aufgaben und Ziele der Jugendhilfe in das Organisationsstatut des Vereins aufgenommen. Neben der langjährigen praktischen Arbeit ist nun auch die satzungsmäßige Tätigkeit auf dem Gebiet einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe verankert.

Lüdenscheid, den 26.08.2025

Im Auftrag

*gez. Matthias Reuver*

Matthias Reuver